

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung in Liechtenstein.

Einlagen bei der Union Bank AG, Liechtenstein sind geschützt durch die:	Entschädigungseinrichtung „Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV“ (EAS) ¹
Sicherungsobergrenze:	100.000 CHF oder dem Gegenwert dieser Summe in einer anderen Währung pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank haben:	Die gesamten Einlagen auf Ihren Konten bei ein und demselben Kreditinstitut, die unter den Garantieschutz fallen, werden zur Berechnung der Entschädigungssumme aufaddiert. Die Entschädigungsgrenze liegt bei 100.000 CHF oder dem Gegenwert dieser Summe in einer anderen Währung. ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die EAS gewährt Deckung von Einlagen bzw. Anlegerforderungen bis zur jeweils geltenden Deckungssumme für jeden berechtigten Kunden einzeln. Bei Gemeinschaftskonten bzw. gemeinsamen Anlagen ist für die Ermittlung des Entschädigungsanspruches der jeweilige Anteil der Einzelperson maßgeblich. ³
Sonstige Sonderfälle:	Siehe Anmerkung ⁴
Erstattungsfrist bei Insolvenz des Kreditinstituts:	7 Geschäftstage ⁵
Währung der Erstattung:	Schweizer Franken (CHF)
Kontaktdaten:	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs Stiftungs SV Austrasse 46, FL-9490 Vaduz Telefon: +423 230 15 16 E-Mail: info@eas-liechtenstein.li
Weitere Informationen:	Siehe Webseite des EAS: www.eas-liechtenstein.li/de/

Zusätzliche Informationen

1 Allgemeine Informationen zu der Einlagensicherung in Liechtenstein (nicht EU-Mitgliedsland)

Den Richtlinien der EU entsprechend enthält auch das liechtensteinische Bankengesetz in Art. 7 Bestimmungen über die Sicherung von Bankeinlagen und den Schutz von Anlegern. Darin wird den Banken die Pflicht auferlegt, durch Schaffung von eigenen Institutionen oder durch Beteiligung an ausländischen Sicherungseinrichtungen für eine ausreichende Sicherung der Einlagen und Anlagen bei Banken zu sorgen.

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) hat sich für eine eigenständige Lösung entschieden und zur Sicherung der Einlagen und Anlagen die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) gegründet. Es handelt sich dabei um eine selbständige Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Diese Stiftung hat die Verpflichtung übernommen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses einer Bank, deren Kunden bis zu einem bestimmten Maximalbetrag zu entschädigen. Alle in Liechtenstein tätigen Banken nehmen an der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) teil.

2 Allgemeine Sicherungsgrenze

Ist eine Einlage nicht verfügbar, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger über ein Einlagensicherungssystem entschädigt. Die Entschädigungssumme ist auf 100.000 CHF oder dem Gegenwert dieser Summe in einer anderen Währung pro Einleger und pro Kreditinstitut begrenzt. Deckung finden auf den Namen lautende Guthaben insbesondere von Privatpersonen, Vermögensstrukturen und Unternehmen in der Form von Privat-, Spar-, Anlage-, Lohn-, Nummern-, Depositen- und Kontokorrentkonten bis zur maximalen Deckungssumme pro Einleger in Höhe von 100.000 CHF.

Das heißt, dass zur Ermittlung der Entschädigungssumme im Rahmen der Sicherung alle Guthaben bei ein und demselben Kreditinstitut aufaddiert werden (vorbehaltlich der Anwendung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnung mit seinen Debitorenkonten). Die Entschädigungsgrenze gilt für diese Gesamtsumme. Zur Berechnung des Entschädigungsbetrages kommen die geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Aufrechnungen und Gegenforderungen zur Anwendung (Kundenforderungen werden mit Schulden verrechnet).

Tritt bei einer liechtensteinischen Bank, welche in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit der EAS steht, infolge Nachlassstundung oder Konkurs der sogenannte „Entschädigungsfall“ ein, sind die Teilnehmer im Segment Banken der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) verpflichtet, Gelder bereit zu stellen, damit die EAS möglichst rasch den berechtigten Einlegern Forderungen bezahlen kann.

Die EAS deckt Einlagen und Anlegerforderungen, unabhängig davon, in welcher Währung sie unterhalten werden. Die Gesamtforderung wird für die Auszahlung jedoch in Schweizer Franken umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt per Eintritt des Entschädigungsfalles.

3 Maximale Deckungssumme für gemeinsame Konten

Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die berechtigten Einlagen und Anlegerforderungen zu gleichen Anteilen den Einzelpersonen zugerechnet. Es macht also beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Ehepaar ein Gemeinschaftskonto oder zwei Einzelkonten bei einer Bank führt.

Beispiel: Bankkunde A hat eine Einzelkundenbeziehung mit einem Saldo berechtigter Einlagen von 80.000 CHF und mit seiner Frau B eine Gemeinschaftskundenbeziehung mit einem Saldo berechtigter Einlagen von 60.000 CHF bei Eintritt des Entschädigungsfalles. Die EAS gewährt dem Bankkunden A eine max. Deckung von 100.000 CHF und seiner Ehefrau B eine max. Deckung von 30.000 CHF.

4 Die wichtigsten Sonderfälle

Einlagen von Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors sowie von Fonds sind grundsätzlich von einer Entschädigungsberechtigung ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind in Art. 18a der liechtensteinischen Bankenverordnung (BankV) geregelt.

Stiftungen und stiftungsähnliche Vermögensstrukturen mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit wird dieselbe Deckung gewährt wie einer einzelnen Privatperson, unabhängig der Anzahl wirtschaftlich berechtigter Personen. Vermögensstrukturen in der Form von Trusts werden wie Stiftungen behandelt.

5 Erstattungsfrist

Ordnungsgemäß geprüfte Entschädigungsansprüche der Einleger werden innerhalb von 7 Geschäftstage mittels elektronischer Zahlungsübermittlung in Schweizer Franken durch die EAS auf ein durch den Kunden anzugebendes Konto ausbezahlt.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Einleger oder Anleger rechtzeitig eine Kontoverbindung für die Überweisung angegeben hat. Die EAS wird dafür ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.